

(6) Die Leitung und Planung der ACZ erfolgt im Aufträge des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft. Zur Gewährleistung der einheitlichen staatlichen Leitung beim Aufbau und der weiteren Entwicklung der ACZ werden die Ingenieurbüros für agrochemische Zentren und landwirtschaftliche Transporte dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft direkt unterstellt.

§4

Sicherung der für die Leitung und Planung der ACZ erforderlichen Planstellen

(1) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden den Produktionsleitungen der Kreise und Bezirke die nach dem Stand vom 30. Juni 1972 bei den Kreisbetrieben für Landtechnik und bei den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft für Aufgaben der Chemisierung vorhandenen Planstellen und entsprechenden Lohnfonds sowie die dazugehörigen Mittel für Sachausgaben übergeben. Über die Übernahme der bisher in den Kreisbetrieben für Landtechnik und den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf diesem Gebiet tätigen Kader ist im Ergebnis von Kadergesprächen durch den Produktionsleiter des Kreises bzw. des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Direktor des Kreisbetriebes für Landtechnik bzw. mit dem Vorsitzenden des Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft zu entscheiden.

(2) Die Vergütung dieser Kader hat nach den Grundsätzen der Vergütung der Mitarbeiter der Produktionsleitungen der Kreise und Bezirke zu erfolgen. Um für die übernommenen Kader auf jeden Fall die gleiche Vergütung wie bisher zu sichern, kann die bisherige Vergütung bei den Kreisbetrieben für Landtechnik bzw. Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft personengebunden weiter gewährt werden. Diese Kader haben im Jahre 1972 Anspruch auf eine anteilige Jahresendprämie bei den Kreisbetrieben für Landtechnik bzw. Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

(3) Die Übergabe der Planstellen, des dazugehörigen Lohnfonds und der Mittel für Sachausgaben sowie die Aussprachen mit den Kadern sind bis zum 30. November 1972 abzuschließen. Die Einbeziehung der in den Kreisbetrieben für Landtechnik und Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf diesem Gebiet tätigen Kader zur Lösung der Aufgaben der staatlichen Leitung und Planung hat ab sofort zu erfolgen.

§5

Auswertung und Durchsetzung

Die Produktionsleiter der Bezirke und Kreise haben diese Anordnung mit den Mitarbeitern des Pflanzenschutzes, der BHG, der VEG und der Kreisbetriebe für Landtechnik sowie mit den Genossenschaftsmitgliedern auszuwerten und konkrete Maßnahmepläne zu ihrer Durchsetzung zu erarbeiten.

§6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald

Anordnung über die wissenschaftliche Aspirantur

— Aspirantenordnung —

vom 22. September 1972

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, den Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien, dem Zentral Vorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Aufgaben und Ziel

(1) Die wissenschaftliche Aspirantur ist eine Form der Qualifizierung für Kader mit Erfahrungen in der sozialistischen Praxis, die ihre besondere Befähigung für wissenschaftlich-schöpferische Arbeit bewiesen und erfolgreich für die sozialistische Gesellschaft gewirkt haben. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik sind in der Aspirantur besonders Arbeiter- und Bauernkader sowie Frauen zu qualifizieren.

(2) Die wissenschaftliche Aspirantur hat den Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ zum Ziel.

(3) In Ausnahmefällen können der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt), die zuständigen Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hochschulen unterstehen, und die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien die Genehmigung für eine wissenschaftliche Aspirantur zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor der Wissenschaften“ erteilen. Erforderliche Freistellungen sind auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit bzw. anderer Rechtsvorschriften zu gewähren.

§2

Ausbildungseinrichtungen

Die Ausbildung von Aspiranten erfolgt

- an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen sowie
- an den wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht erteilt ist

(nachstehend Ausbildungseinrichtung genannt).